

Tätigkeitsbericht der WTG Behörde des Kreises Soest

gemäß § 14 Abs. 12
des Wohn- und Teilhabegesetzes (WTG)

Zeitraum: 2019-2020

Impressum
Herausgeber:

Kreis Soest
Abteilung Soziales
Hoher Weg 1-3
59494 Soest
www.kreis-soest.de

Stand: September 2021

Inhaltsverzeichnis

1. ALLGEMEINES/EINLEITUNG	4
1.1 RECHTSGRUNDLAGE TÄTIGKEITSBERICHT.....	4
1.2 RECHTSGRUNDLAGEN	4
1.2.1 GEPA NRW.....	4
1.2.2 Wohn- und Teilhabegesetz (WTG).....	5
1.2.3 Geltungsbereich des Gesetzes und die Anzahl der Wohn- und Betreuungsangebote	5
1.2.4.Weitere gesetzliche Anforderungen	6
2. PERSONELLE AUSSTATTUNG DER WTG-BEHÖRDE	7
2.1 ZAHL UND QUALIFIKATION DER BESCHÄFTIGTEN.....	7
2.2 FORTBILDUNGEN.....	7
2.3 QUALITÄTSMANAGEMENT	7
3. WOHN- UND BETREUUNGSANGEBOTE	8
3.1 GRUNDDATEN ZU ALLEN WOHN- UND BETREUUNGSANGEBOTEN	8
3.2 VERÄNDERUNGEN GEGENÜBER DEM VORBERICHT	10
4. TÄTIGKEITEN DER WTG-BEHÖRDE	11
4.1. BERATUNG UND INFORMATION.....	11
4.2 ÜBERWACHUNG	11
4.2.1 Prüftätigkeit.....	12
4.2.1.1 Wiederkehrende Prüfungen (Regelprüfungen)	13
4.2.1.2 Anlassprüfungen/ sonstige Prüfungen.....	13
4.2.1.3 Prüfungsergebnisse.....	14
4.2.1.4 Quantitative Angaben über gemeinsame Prüfungen mit dem MDK	16
4.2.1.5 Anzeigepflichtige Tatbestände/ Mitteilungen.....	16
4.2.1.6 Quantitative Angaben über Betrugsfälle	16
4.2.1.7 Beschwerdebearbeitung	16
4.2.1.8 Befreiungen (§ 13 Abs. 1/ Abs. 2 oder § 22 Abs. 6 WTG).....	18
4.2.2 <i>Gebührenerhebung</i>	18
4.3. CORONA-BEDINGTE MAßNAHMEN	19
4.3.1 <i>Verstöße gegen Allgemeinverfügungen und Verordnungen</i>	19
4.3.2 <i>Sonstiges</i>	19
4.4 ZUSAMMENARBEIT UND KOOPERATION	21
4.5 SONSTIGES.....	22
5. FAZIT, ENTWICKLUNGEN UND AUSBLICK.....	22
6. ANSPRECHPARTNERINNEN	24
7. ANLAGEN, LINKS:.....	24

1. Allgemeines/Einleitung

1.1 Rechtsgrundlage Tätigkeitsbericht

Nach § 14 Abs. 12 des Wohn- und Teilhabegesetzes (WTG) sind die zuständigen Behörden verpflichtet, alle zwei Jahre einen Tätigkeitsbericht zu erstellen, aus dem sich:

- die Anzahl der durchgeführten Beratungen und Maßnahmen,
- die Zahl der Wohn- und Betreuungsangebote,
- Art und Umfang der durchgeführten Prüfungen.
- die Zahl der BewohnerInnen,

sowie ein Überblick über die in der Praxis auftretenden Probleme ergeben.

Die Kommunen sind verpflichtet, diese Berichte auch ihren kommunalen Vertretungsgremien sowie den Aufsichtsbehörden zur Verfügung zu stellen.

1.2 Rechtsgrundlagen

1.2.1 GEPA NRW

Der vorliegende Bericht erfolgt auf der Grundlage des Gesetzes zur Entwicklung und Stärkung einer demographiefesten, teilhabeorientierten Infrastruktur und zur Weiterentwicklung und Sicherung der Qualität von Wohn- und Betreuungsangeboten für ältere Menschen, pflegebedürftige Menschen, Menschen mit Behinderung und ihre Angehörigen (GEPA NRW). Das GEPA NRW enthält im

- Artikel 1 das "Gesetz zur Weiterentwicklung des Landespflegerechtes und Sicherung einer unterstützenden Infrastruktur für ältere Menschen, pflegebedürftige Menschen und deren Angehörige" (Alten- und Pflegegesetz Nordrhein-Westfalen – APG NRW)
- **Artikel 2 das "Wohn- und Teilhabegesetz" (WTG)**

Das GEPA trat am 16.10.2014 in Kraft und ersetzt mit dem Artikel 2 das "Wohn- und Teilhabegesetz" (WTG) das Gesetz über das Wohnen mit Assistenz und Pflege in Einrichtungen (Wohn- und Teilhabegesetz) vom 18. November 2008.

Eine wesentliche Änderung trat mit dem Gesetz zur Änderung des Wohn- und Teilhabegesetzes vom 11.04.2019 ein, das am 24.04.2019 in Kraft trat.

Die Anpassung der entsprechenden Durchführungsverordnung (WTG DVO) erfolgte zum 01.06.2019.

Die letzte Überarbeitung brachte zahlreiche Veränderungen, u.a. zur Personaleinsatzplanung und zu Anforderungen an die verantwortliche Leitungskraft. Die fachlichen Anforderungen an die Einrichtungsleitung sind entfallen, gleichzeitig wurde die Rolle der Pflegedienstleitung gestärkt. Diese ist in pflege- und betreuungsfachlichen Entscheidungen nicht weisungsgebunden.

Im Zuge der 80%igen Einzelzimmerquote wurde eine vorübergehende Nutzung von überzähligen Doppelzimmerplätzen als Kurzzeitpflegeplätze ermöglicht.

Ein flächendeckender Internetanschluss wurde von allen Pflege- und Betreuungseinrichtungen verpflichtend gefordert. In vollstationären Einrichtungen ist die Vorhaltung eines geeigneten Gemeinschaftsraumes für RaucherInnen erforderlich.

1.2.2 Wohn- und Teilhabegesetz (WTG)

Nach § 1 hat dieses Gesetz den Zweck, die Würde, die Rechte, die Interessen und Bedürfnisse der Menschen, die Wohn- und Betreuungsangebote für ältere oder pflegebedürftige Menschen und Menschen mit Behinderung nutzen, vor Beeinträchtigungen zu schützen, die Rahmenbedingungen für Betreuungs- und Pflegekräfte positiv zu gestalten und die Einhaltung der den Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbietern obliegenden Pflichten zu sichern.

Die Menschen, die Angebote nach diesem Gesetz nutzen, sollen insbesondere

1. ein möglichst selbstbestimmtes Leben führen können,
2. in der Wahrnehmung ihrer Selbstverantwortung unterstützt werden,
3. vor Gefahren für Leib und Seele geschützt werden,
4. in ihrer Privat- und Intimsphäre geschützt sowie in ihrer sexuellen Orientierung und geschlechtlichen Identität geachtet werden,
5. eine am persönlichen Bedarf ausgerichtete, gesundheitsfördernde und qualifizierte Betreuung erhalten,
6. umfassend über Möglichkeiten und Angebote der Beratung, der Hilfe, der Pflege und der Behandlung informiert werden,
7. Wertschätzung erfahren, sich mit anderen Menschen austauschen und am gesellschaftlichen Leben teilhaben,
8. ihrer Kultur und Weltanschauung entsprechend leben und ihre Religion ausüben können und
9. in jeder Lebensphase in ihrer unverletzlichen Würde geachtet und am Ende ihres Lebens auch im Sterben respektvoll begleitet werden.

1.2.3 Geltungsbereich des Gesetzes und die Anzahl der Wohn- und Betreuungsangebote

➤ Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot, die sogenannten EuLas

Es handelt sich um klassische vollstationäre Einrichtungen der Altenhilfe sowie besondere Wohnformen der Eingliederungshilfe.

➤ Wohngemeinschaften mit Betreuungsleistungen

Hierunter fallen Wohn- und Betreuungsangebote, in denen mehrere ältere oder pflegebedürftige Menschen oder Menschen mit Behinderungen in einer Wohnung mit einem gemeinsamen Hausstand leben und ihnen von einem oder mehreren Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbietern Betreuungsleistungen angeboten werden.

Es wird unterschieden zwischen:

Selbstverantwortete Wohngemeinschaften

- Alle Entscheidungen werden durch die Bewohner*innen autonom getroffen
- Selbstverantwortete Wohngemeinschaften unterliegen mit Ausnahme der Anzeigepflicht nicht den Anforderungen des WTG
- Die zuständige Behörde nimmt nur eine Statusprüfung vor, ob es sich tatsächlich um eine selbstverantwortete Wohngemeinschaft mit Betreuungsleistungen handelt

Anbieterverantwortete Wohngemeinschaften

- Die Wohnraumüberlassung erfolgt nur im Zusammenhang mit Betreuungsleistungen eines Anbieters (die rechtliche Unabhängigkeit ist nicht gegeben)

- Die Wohngemeinschaft kann z.B. über Verwaltung der Finanzmittel, der Raumgestaltung oder die Lebens- und Haushaltsführung nicht selbstständig bestimmen

➤ **Angebote des Servicewohnens**

Bei den Angeboten des Servicewohnens wird die Überlassung einer Wohnung verpflichtend mit der Abnahme allgemeiner Unterstützungsleistungen wie Leistungen der hauswirtschaftlichen Versorgung, der Vermittlung von Betreuungsleistungen oder Notrufdienste verbunden.

Angebote des Servicewohnens unterfallen mit Ausnahme der Anzeigepflicht nicht den Anforderungen nach dem WTG.

➤ **Ambulante Dienste**

Ambulante Dienste erbringen entgeltlich mobile Pflege- und Betreuungsleistungen.

➤ **Gasteinrichtungen**

In Gasteinrichtungen werden ältere oder pflegebedürftige Menschen oder Menschen mit Behinderungen nur vorübergehend aufgenommen.

Gasteinrichtungen sind:

- Kurzzeitpflegeeinrichtungen
- Einrichtungen der Tages- und Nachtpflege
- Hospize

1.2.4. Weitere gesetzliche Anforderungen

Verfahrensregelungen

➤ **Veröffentlichung von Ergebnisberichten**

Im Internet-Portal der zuständigen Behörde werden Ergebnisberichte der Prüfungen veröffentlicht. Der Ergebnisbericht macht Angaben zu den Prüfgegenständen Wohnqualität, hauswirtschaftliche Versorgung, Gemeinschaftsleben und Alltagsgestaltung, Information und Beratung, Mitwirkung und Mitbestimmung, personelle Ausstattung, Pflege und Betreuung, freiheitsentziehende Maßnahmen und Maßnahmen zum Schutz vor Gewalt.

➤ **Anzeige- und Registrierungspflicht mit der Datenbank PfAD.wtg**

Das WTG regelt, dass sich alle Leistungsanbieter von Wohn- und Betreuungsleistungen bei der zuständigen WTG-Behörde registrieren müssen. Dies gilt für bereits bestehende und für neue Angebote. Zur Registrierung hat das MAGS (vormals MGEPA) Nordrhein-Westfalen eine internetgestützte Datenbank PfAD.wtg (Pflege und Alter Datenbank) entwickelt, die alle erforderlichen Daten zur behördlichen Qualitätssicherung aller Leistungsangebote in Nordrhein-Westfalen erfassen soll.

Die vom Land NRW in 2016 eingeführte internetgestützte elektronische Datenbank PfAD.wtg hat sich etabliert und stabilisiert. Alle Leistungsanbieter sind gesetzlich verpflichtet, diese Datenbank zur Erfüllung ihrer Anzeigepflicht zu nutzen (§ 9 Abs. 2 WTG). Das MAGS nimmt zum Zwecke einer landesweiten Planung Auswertungen aus der Datenbank vor (§ 14 Abs. 7 WTG).

Seit dem 08.01.2020 sind alle Einrichtungen verpflichtet, ihre freien und belegbaren vollstationären und Kurzzeitpflege-Plätze tagesaktuell über die Datenbank PfAD.wtg zu übermitteln (§ 23 Abs. 4 WTG DVO).

Diese werden der App „Heimfinder NRW“ übermittelt und bieten Pflegeplatzsuchenden und Pflegeheimen die Möglichkeit, freie Platzkapazitäten einfach und gezielt anzugeben.

Am 16.06.2020 wurde die Nutzung des SARS-CoV-2-Melders in PfAD.wtg verbindlich eingeführt. Ab dem 19.11.2020 sind die WTG-Behörden verpflichtet, die Ergebnisse aller Regelprüfungen in der Datenbank zu erfassen (§ 14 WTG). Am 26.11.2020 wurden die WTG-Behörden vom MAGS aufgerufen, alle Leistungsangebote zur Abgabe einer Meldung bzw. Aktualisierung und Ergänzung aufzufordern.

2. Personelle Ausstattung der WTG-Behörde

2.1 Zahl und Qualifikation der Beschäftigten

Die personelle Ausstattung der WTG Behörde im Kreis Soest besteht aus:

- vier ausgebildeten Verwaltungsmitarbeiterinnen
- einer Krankenschwester mit Weiterbildung zur Qualitätsmanagerin im Gesundheitswesen und in sozialen Einrichtungen und zur sozialmedizinischen Assistentin
- einer Altenpflegerin mit Weiterbildung zur Pflegedienstleitung für Pflegeeinrichtungen
- einer Krankenschwester mit Weiterbildung zur Pflegedienstleitung für Pflegeeinrichtungen

Der aktuelle Stellenanteil beträgt 5 Vollzeitstellen (bis November 2020 4 Vollzeitstellen).

2.2 Fortbildungen

Die Mitarbeiterinnen der WTG Behörde haben an folgenden Fortbildungen teilgenommen:

- Konzept und Methode der ICF/ICF-CY-
- Das neue System der Qualitätsbewertung in der pflegerischen Versorgung
- Aktuelle Aspekte zum Wohn- und Teilhabegesetz NRW
- Verwaltungsgerichtliche Verfahren

Aufgrund von überwiegend langjähriger Aufgabenwahrnehmung verfügen die Mitarbeiterinnen der WTG-Behörde über einen hohen Wissensstand, eine hohe Fachkompetenz und viel Erfahrung.

2.3 Qualitätsmanagement

Die Kreisverwaltung Soest verfügt seit vielen Jahren über ein zertifiziertes Qualitätsmanagement-System. In diesem Rahmen wurde ein Ablaufplan zu Begehungen inkl. Checklisten, Entstehung einer Wohngemeinschaft, Checkliste zum Regionalgruppen-Treffen, Checkliste zu Neu- und Umbaumaßnahmen von EuLas und Gasteinrichtungen und zur Beschwerdebearbeitung entwickelt. Bei neu hinzukommenden Aufgaben werden die erforderlichen Arbeitsschritte und Dokumente erarbeitet, in das bestehende QM-System integriert und in Kraft gesetzt.

Zur Modellierung neuer Prozesse und Freigabe bzw. Aktualisierung bestehender Prozesse wurden Schulungen zum Programm Adonis NP durchgeführt, welches ab 2021 zur Verfügung steht.

Es finden monatlich sowie bei Bedarf Teamgespräche statt. Diese wurden pandemiebedingt ab März 2020 ausschließlich mittels e-Conference durchgeführt. Die Mitarbeiterinnen der WTG Behörde werden im Rahmen des internen QM auditiert.

Arbeitskreise, an denen die MitarbeiterInnen der WTG-Behörde beteiligt sind, sh. Punkt 4.5

Der Kreis Soest hat verschiedene Fachzeitschriften abonniert, z.B. „ALTENHEIM- Lösungen fürs Management“, „ALTENPFLEGE- Vorsprung durch Wissen“. Ebenso finden Kommentierungen zum WTG bei der täglichen Arbeit Anwendung.

3. Wohn- und Betreuungsangebote

3.1 Grunddaten zu allen Wohn- und Betreuungsangeboten

➤ **Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot, die sogenannten EULAs**

	2019		2020	
	Anzahl	Plätze	Anzahl	Plätze
Eulas				
Pflegeeinrichtungen	47	3590	46	3575
Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen	16*	1034	16*	1027

*mit 36 Außenwohngruppen

➤ **Wohngemeinschaften mit Betreuungsleistungen**

WGs	2019		2020	
	Anzahl	Plätze	Anzahl	Plätze
Selbstverantwortete Wohngemeinschaften	2	13	2	13
Anbieterverantwortete Wohngemeinschaften	23	208	22	203

➤ **Angebote des Servicewohnens**

	2019/2020
Angebote Servicewohnen im Kreis Soest	36

➤ **Ambulante Dienste**

	2019	2020
	Anzahl	Anzahl
Ambulante Dienste im Kreis Soest	49	51

➤ **Gasteinrichtungen**

	2019		2020	
Gasteinrichtungen im Kreis Soest	Anzahl	Plätze	Anzahl	Plätze
Einrichtungen der Tagespflege	22	347	25	393
Einrichtungen der Nachtpflege	0	0	0	0
Solitäre Kurzzeitpflege	1	14	1	14
Hospize	1	10	1	10

➤ **Gesamtübersicht der voll- und teilstationären Einrichtungen im Kreis Soest**

	2019		2020	
Einrichtungsart	Anzahl	Plätze	Anzahl	Plätze
Pflegeeinrichtungen	47	3590	46	3575
Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen	16	1034	16	1027
Selbstverantwortete Wohngemeinschaften (SGB XI)	2	13	2	13
Anbieterverantwortete Wohngemeinschaften	23	208	22	203
Einrichtungen der Tagespflege	22	347	25	393
Solitäre Kurzzeitpflegen	1	14	1	14
Einrichtungen der Nachtpflege	0	0	0	0

Hospize	1	10	1	10
Summe	112	5216	113	5235

3.2 Veränderungen gegenüber dem Vorbericht

Zum Vergleich die Übersicht aus dem Vorbericht

Einrichtungsart	2017		2018	
	Anzahl	Plätze	Anzahl	Plätze
Pflegeeinrichtungen	52	4094	51	3692
Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen	18	1050	18	1040
Selbstverantwortete Wohngemeinschaften (SGB XI)	1	8	2	13
Anbieterverantwortete Wohngemeinschaften	10	91	16	141
Einrichtungen der Tagespflege	19	288	20	302
Solitäre Kurzzeitpflegen	1	14	1	14
Einrichtungen der Nachtpflege	0	0	0	0
Hospize	0	0	1	10
Summe	101	5545	109	5212

4. Tätigkeiten der WTG-Behörde

4.1. Beratung und Information

Im Berichtszeitraum sind eine große Anzahl telefonischer und persönlicher Anfragen eingegangen. Ein Informations- bzw. Beratungsbedarf bestand bei Einrichtungsträgern und Leistungskräften aber auch bei Angehörigen, gesetzlichen Betreuern, BewohnerInnen, Heimbeiratsmitgliedern, Pflege- und Betreuungspersonal.

Durch die fachlichen Beratungen soll möglichst im gemeinsamen Dialog eine Lösung erarbeitet werden.

Hauptsächliche Beratungsthemen

- Personalbemessung
- Anzeigepflichten und Vorteile der Nutzung von PfAD.wtg
- Entstehung neuer Wohnangebote, insbesondere Wohngemeinschaften
- Qualifikationsanforderungen von Einrichtungs- und Pflegedienstleitungen
- Fort- und Weiterbildung von Betreuungsassistenten nach §43b SGB XI
- Behandlungspflege / Umgang mit Medikamenten
- Freiheitsentziehende Maßnahmen
- Mitwirkung / Mitbestimmung
- Fahrten/Begleitung zu Ärzten
- Umgang mit aggressiven BewohnerInnen
- Einsatz von Zeitarbeitsfirmen
- Beiratswahlen

Die WTG Behörde ist auch beteiligt an den Bauberatungen für Neu- und Umbauten der Einrichtungen. Im Berichtszeitraum erfolgten **20 Bauberatungen** (davon 5 für Wohngemeinschaften) sowie **3 Stellungnahmen** für das Bauamt/ Beratungen für besondere Wohnformen der Eingliederungshilfe.

Da die Beratung häufig im Zusammenhang mit der Überwachungstätigkeit stattfindet, ist eine zeitliche Quote zur Beratung nur schwierig zu benennen.

Schwerpunkte der Beratungen im Berichtszeitraum durch die WTG Behörde im Rahmen von Regelprüfungen:

- Umsetzung und Schulung zur Einführung des Strukturmodells
- Umgang und Vermeidung von freiheitsentziehenden Maßnahmen
- Konzepte und Schulungen zur Gewaltprävention
- Risikoassessment und Prophylaktisches Handeln
- Wundversorgung und Dokumentation
- Palliativversorgung
- Personelle Anforderungen nach dem WTG und Dienstplangestaltung bei Personalmangel
- Konzept zur nächtlichen Besetzung
- Umsetzung Qualitätsmanagement/Beschwerdemanagement
- Einbindung Hauswirtschaftsfachkraft in EGH und WGs

4.2 Überwachung

Die Durchführung der behördlichen Qualitätssicherung nach § 14 WTG erfolgt durch wiederkehrende und bei Anhaltspunkten oder Beschwerden auch durch anlassbezogene Prüfungen.

Bei den Prüfungen wird der Landeseinheitliche Rahmenprüfkatalog zur Qualitätssicherung von Wohn- und Betreuungsangeboten zugrunde gelegt, der nach wie vor Gültigkeit hat und sich angebotsbezogen in drei Teile gliedert.

- Teil 1: Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot, Hospize, Einrichtungen der Kurzzeitpflege
- Teil 2: Tages- und Nachtpflege
- Teil 3: Anbieterverantwortete Wohngemeinschaften

Er beinhaltet folgende Prüfkategorien:

1. Qualitätsmanagement
2. Personelle Ausstattung
3. Wohnqualität
4. Hauswirtschaftliche Versorgung
5. Gemeinschaftsleben und Alltagsgestaltung
6. Pflege und soziale Betreuung
7. Kundeninformation, Beratung, Mitwirkung und Mitbestimmung

In Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot sowie bei anbieterverantworteten Wohngemeinschaften finden sowohl Regel- als auch Anlassprüfungen statt. Regelprüfungen finden 1 x jährlich statt. Sofern bei der letzten Prüfung durch die WTG Behörde keine wesentlichen Mängel festgestellt wurden, ist ein größerer Abstand von bis zu 2 Jahren möglich. Bei Gasteinrichtungen ist ein Prüfintervall von höchstens 3 Jahren für Regelprüfungen möglich.

Selbstverantwortete Wohngemeinschaften werden bei Bekanntwerden und in regelmäßigen Abständen dahingehend überprüft, ob die Voraussetzungen für den Status der Selbstverantwortung nach § 24 Abs. 2 WTG erfüllt sind.

Angebote des Servicewohnens unterfallen mit Ausnahme der Anzeigepflicht nicht den Anforderungen nach dem WTG. Die Bewohner haben jedoch die Möglichkeit der Beschwerde bei der WTG-Behörde. Die WTG-Behörde kann hier im Rahmen der allgemeinen Gefahrenabwehr als Ordnungsbehörde tätig werden.

Ambulante Dienste haben eine Anzeigepflicht/Meldepflicht. Sofern ein Ambulanter Dienst Leistungen in anbieterverantworteten Wohngemeinschaften nach dem WTG erbringt, wird die Erfüllung der Pflichten im Rahmen von Regelprüfungen innerhalb der Wohngemeinschaft überprüft.

4.2.1 Prüftätigkeit

Die wiederkehrenden und anlassbezogenen Prüfungen der Einrichtungen nach § 14 Abs. 1 und Abs. 2 WTG finden grundsätzlich unangemeldet statt.

Im Kreis Soest erfolgen die Prüfungen in den meisten Fällen durch zwei PrüferInnen, von denen mindestens eine der beiden SachbearbeiterInnen über Aus- und Weiterbildungen im Bereich der Pflege verfügt.

In der Regel wird bei einer Prüfung ein Rundgang durch die gesamte Einrichtung vorgenommen. Weiterhin erfolgen Überprüfungen zu den verschiedenen Qualitätsanforderungen der 7 Kategorien in den Bereichen, Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität. Neben der Überprüfung des Qualitätsmanagements und den darin festgelegten organisatorischen Strukturen werden die Rahmenbedingungen in der Einrichtung, wie u.a. bauliche und wohnliche Aspekte, aber auch die personelle Ausstattung hinsichtlich Quantität, Ausbildung, Fort- und Weiterbildung und Dienstplangestaltung überprüft. Die Prozessqualität bezieht sich neben der Pflege und Betreuung z.B. auch auf das Speisen- und Getränkeangebot, ob dieses einer individuellen, altersgerechten und

abwechslungsreichen Verpflegung entspricht. Ebenso wird ein Augenmerk darauf gerichtet, ob die Angebote der sozialen Betreuung die Menschen in ihrer selbstbestimmten Lebensführung unterstützen und die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben ausreichend ermöglichen.

Zur Überprüfung des tatsächlichen Pflegezustandes der Bewohner werden Inaugenscheinnahmen durchgeführt. Vor der Inaugenscheinnahme wird das Einverständnis der BewohnerInnen und ggf. der rechtlichen BetreuerInnen eingeholt. Im Rahmen der Prüfungen gem. § 14 WTG werden bei festgestellten Mängeln bereits während der Prüftätigkeit in den Wohnbereichen die jeweiligen Pflegekräfte umgehend auf den Mangel hingewiesen und umfangreich zur Verbesserungen der pflegerischen Maßnahmen beraten. Zur weiteren Prüfung der Ergebnisqualität werden Gespräche mit BewohnerInnen sowie ein umfassendes Gespräch mit dem Bewohnerbeirat geführt.

Im Anschluss an die Prüfung erfolgt ein Abschlussgespräch, in dem die vorgefundenen Mängel bzw. mögliche Verbesserungsmaßnahmen besprochen werden. Über die festgestellten Sachverhalte wird von der WTG Behörde ein Prüfbericht erstellt. Der Einrichtungsträger wird unter Fristsetzung zur Stellungnahme aufgefordert.

Nach § 14 Abs. 10 WTG wird ein Ergebnisbericht erstellt und im Internet veröffentlicht (www.kreis-soest.de/pflegeatlas)

4.2.1.1 Wiederkehrende Prüfungen (Regelprüfungen)

Im Berichtszeitraum war die WTG Behörde im Kreis Soest für insgesamt 112(2019) /113 (2020) Einrichtungen mit 5216/5235 Plätzen, die durch eine wiederkehrende Prüfung überwacht werden, zuständig.

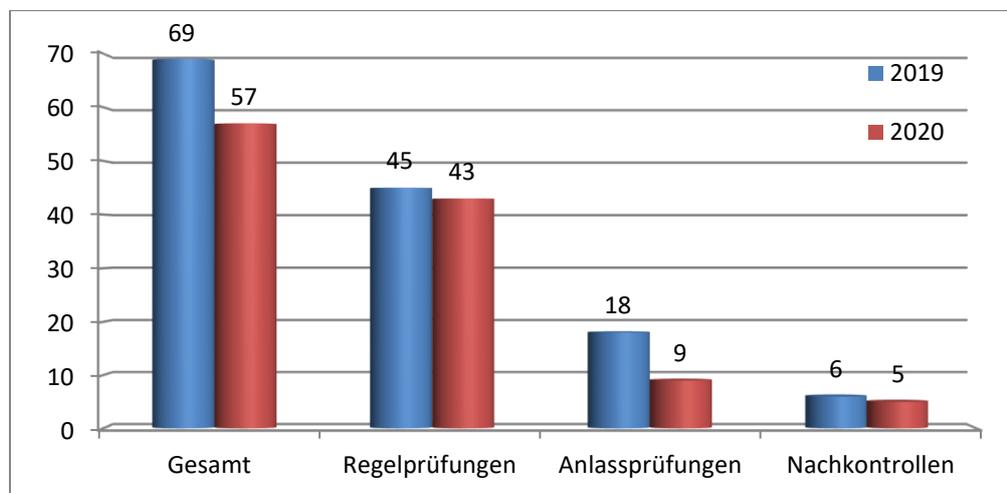
In den Jahren 2019 und 2020 erfolgten insgesamt 88 (45/43) Regelprüfungen.

4.2.1.2 Anlassprüfungen/ sonstige Prüfungen

Aufgrund von Beschwerden erfolgten 27 Anlassprüfungen (18/9).

Nachkontrollen mussten in 11 Fällen (6/5) durchgeführt werden.

Art und Anzahl aller durchgeführten Prüfungen in 2019 und 2020



4.2.1.3 Prüfungsergebnisse

Bei den Prüfungen wurde in dem überwiegenden Teil der Einrichtungen insgesamt eine gute betreuende und pflegerische Versorgung festgestellt. Die in Augenschein genommenen Bewohner*innen zeigten überwiegend einen angemessenen Pflegezustand. Die befragten Bewohner*innen, deren Angehörige oder Betreuer äußerten sich durchweg sehr zufrieden über die Pflege und Betreuung.

Dennoch zeigten sich fast bei jeder Regelbegehung geringe Mängel oder Auffälligkeiten in einer der 7 Kategorien in den Bereichen, Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität.

Nachstehende Mängel (schwerpunktmäßig) wurden bei den Prüfungen vorgefunden:

Strukturqualität

- Konzeption nicht aktualisiert und/oder nicht in der Datenbank PfAD.wtg eingestellt
- Beschwerdemanagement,
- Unterschreitung der Fachkraftquote
- hohe Fluktuation und Ausfälle bei Pflegefachkräften
- personelle Wechsel auf Leitungsebene
- nicht angemessene Fortbildungsplanung
- Personelle Ausstattung nicht ausreichend in der Pflege und im sozialen Bereich
- Dienstplangestaltung nicht adäquat (wohnbereichsübergreifender Einsatz)
- Fehlende Bezugspflege / keine klare Regelung von Verantwortlichkeiten

Prozessqualität

- Die regelmäßige Evaluation der Pflegeprozessplanung sowie die Umsetzung des Strukturmodells erfolgten teilweise nicht
- Die Überwachung und Anleitung der Pflegehilfskräfte wurden nicht ausreichend durchgeführt
- Dokumentation behandlungspflegerischer Maßnahmen nicht adäquat
- Lagerungspläne/Mobilisationspläne, Bilanzierungspläne, Trinkpläne und Ausführpläne wurden nicht ausreichend geführt.
- Zum Teil keine Wahlmöglichkeiten bei der Verpflegung
- soziale Betreuung insbesondere bei immobilen Bewohnern nicht ausreichend
- Kommunikation mit Haus-, Fachärzten nicht ausreichend dokumentiert

Ergebnisqualität

- Mängel bei der Durchführung der Dekubitusprophylaxe
- Unzureichende Mobilisation
- Unzureichende Kranken- bzw. Bewohnerbeobachtung
- Gewichtsverluste nicht beachtet
- Wundversorgung nicht fachgerecht
- Hygienemängel, verschmutzte Bettwäsche und Hilfsmittel
- Bewohnerunzufriedenheit bzgl. Anzahl der Mitarbeiter
- unzureichende Tagesstruktur und Freizeitgestaltung
- unzureichende Kommunikation mit Haus- bzw. Fachärzten

Wie bereits in den Vorjahren berichtet, ist weiterhin die Tendenz erkennbar, dass vor allem die vollstationären Einrichtungen vermehrt Probleme bei der personellen Ausstattung und der damit verbundenen gesetzlichen Fachkraftquote von 50% haben. In 9 Einrichtungen wurde die

Fachkraftquote vorübergehend unterschritten. In diesen Fällen werden die Leistungsanbieter durch die WTG-Behörde beraten und aufgefordert, geeignete Maßnahmen zu treffen, um den Fachkräfteanteil wieder zu erreichen. Trotz vieler Bemühungen (Stellenausschreibungen über viele Kanäle, finanzielle Anreize bei Einstellung) ist es zunehmend schwieriger, Pflegefach- oder Hilfskräfte zu finden. Immer mehr MitarbeiterInnen müssen Mehrarbeit leisten oder wohnbereichsübergreifend aushelfen. Die im WTG benannte Bezugspflege als pflegefachlicher Standard kann nicht mehr kontinuierlich gewährleistet werden. Der Mangel an Pflegepersonal zieht immer häufiger einen Mangel in der Prozess- und Ergebnisqualität nach sich.

Obwohl der überwiegende Teil der Einrichtungen eine gute betreuende und pflegerische Versorgung sicherstellt, erfolgten im Berichtszeitraum Anordnungen nach § 15 WTG.

Folgende gravierende Pflege- und Betreuungsmängel (schwerpunktmäßig) wurden bei den Prüfungen vorgefunden:

- nicht fach- und sachgerechte Durchführung der Behandlungspflege, insbesondere bei der Verabreichung der Medikamente sowie bei der Wundversorgung
- mangelnde Krankenbeobachtung bzw. nicht angemessene Reaktionen auf körperliche Veränderungen
- Defizite in der körperlichen Versorgung bzw. Grundpflege
- nicht ausreichende Dienstbesetzung mit Pflegepersonal, das die erforderlichen persönlichen und fachlichen Qualifikationen nachweisen kann

Sollten aufgrund der Art und Schwere der Mängel sofortige Maßnahmen erforderlich sein, erfolgt zunächst eine mündliche Anordnung noch während der Prüfung.

Im Berichtszeitraum wurden bei 3 (2019) / 5 (2020) Einrichtungen derart gravierende Mängel festgestellt, dass ein Aufnahmestopp überwiegend im Einvernehmen mit den Einrichtungen erforderlich war. Lediglich in einem Fall wurde eine schriftliche Anordnung zum befristeten Aufnahmestopp ausgesprochen, der verlängert wurde und schließlich die Untersagung der Einrichtung nach sich gezogen hat.

In allen Fällen wurde die Einhaltung regelhaft durch die WTG-Behörde kontrolliert.

Weiterhin wurden ordnungsbehördliche Anordnungen zur Beseitigung bestehender Mängel erteilt sowie in einem Fall ein Zwangsgeld festgesetzt.

Im weiteren Verlauf erfolgten nach den oben genannten Anordnungen durch die WTG Behörde umfangreiche intensive Maßnahmenberatungen, sowie „engmaschige“ Nachkontrollen. In fast allen Fällen haben die Einrichtungen innerhalb einer festgesetzten Frist die Maßnahmen umgesetzt und die Mängel wurden beseitigt, sodass die Anordnungen wieder aufgehoben werden konnten.

In einem Fall wurde aufgrund von gravierenden Mängeln im Bereich der Pflege und Betreuung sowie in der personellen Ausstattung eine Untersagung nach §15 WTG Abs. 3 WTG ausgesprochen.

Ende 2020 nehmen noch drei Einrichtungen die bis zum 31.07.2023 befristete Ausnahme zur Erfüllung der Anforderungen nach § 20 Abs. 3 WTG in Anspruch, in dem sie auf die Gewährung von Pflegegeld verzichten.

§ 15 Mittel der behördlichen Qualitätssicherung		
Anordnungen	2019	2020
Zur Mängelbeseitigung	3	3
Aufnahmestopp	3 alle freiwillig	5 davon 4 freiwillig
Untersagungsverfügung	0	1
Zwangsgeldfestsetzung	0	1

4.1.2.4 Quantitative Angaben über gemeinsame Prüfungen mit dem MDK

Im Berichtszeitraum wurde insgesamt eine gemeinsame Prüfung durchgeführt.

4.2.1.5 Anzeigepflichtige Tatbestände/ Mitteilungen

Unter die Überwachungstätigkeit der WTG Behörde fällt auch die Prüfung von erforderlichen Anzeigepflichten.

Für die Erfüllung der Anzeigepflicht ist seit 2016 die landesweit einheitliche Datenbank PfAD.wtg anzuwenden (§ 9 Abs. 2 WTG).

Anzeigepflichtige Tatbestände	2019	2020
Leitungswechsel EL / PDL	14	31
Besuchsverbote	0	1
Neue Tagespflegen	2	3
Neue Wohngemeinschaften	7	0
Neue ambulante Dienste	4	5

4.2.1.6 Quantitative Angaben über Betrugsfälle

	2019	2020
Betrugsfälle	0	0

4.2.1.7 Beschwerdebearbeitung

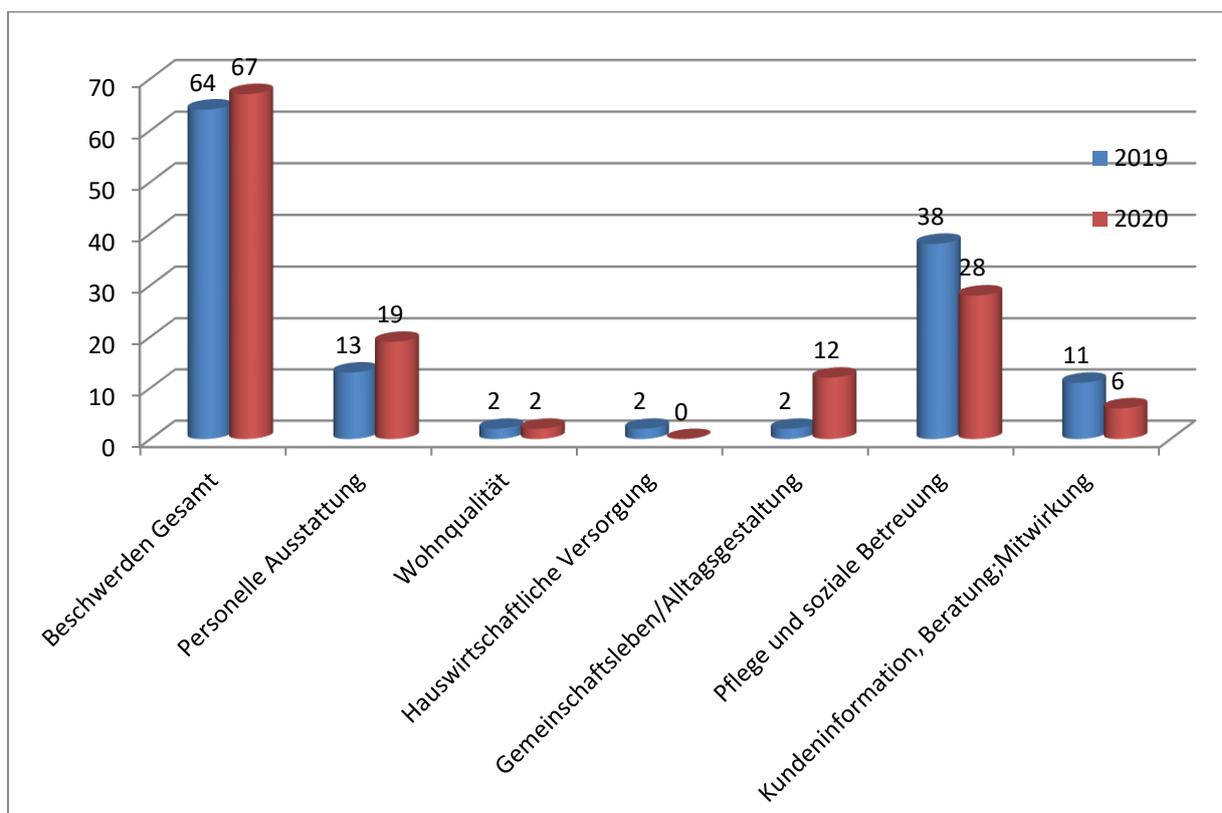
Die Bearbeitung von Beschwerden bzw. Hinweisen auf mögliche Mängel, insbesondere bei der Pflege und Betreuung der Bewohner und Bewohnerinnen in den Einrichtungen, hat bei der WTG-Behörde des Kreises Soest eine sehr hohe Priorität. Jeder eingegangenen Beschwerde

wird nachgegangen. Je nach Art der Beschwerden wird entschieden, ob die Klärung des Sachverhaltes telefonisch, schriftlich oder durch eine anlassbezogene Überprüfung der Einrichtung erfolgt.

Anzahl der Beschwerden

	2019	2020
Beschwerden	64	67

Inhalte der Beschwerden:



Hinweis: Da die Beschwerden teilweise mehrere Punkte beinhalten, ist die Anzahl der Beschwerdeinhalte mit der Zahl der Beschwerden insgesamt nicht identisch.

Von allen Beschwerden erreichen die WTG-Behörde die meisten aus vollstationären Pflege-Einrichtungen. Von insgesamt 54 [30(2019) / 24(2020)] betroffenen Einrichtungen im Berichtszeitraum fallen 42 (23/19) auf diese Wohnform, 7 (4/3) auf EGH-Einrichtungen, 5 (3/2) auf Wohngemeinschaften.

Der größte Anteil der Beschwerden ist im Bereich der Pflege und sozialen Betreuung und der personellen Ausstattung begründet. Dabei ist nicht nur die Häufigkeit, mit der die einzelnen Mängel benannt werden, sondern auch die Kombination der beiden Punkte relevant. Bezieht

sich die Beschwerde auf zu wenig Personal oder auf nicht ausreichend qualifizierte Mitarbeiter, werden in diesem Zusammenhang häufig Mängel bei der Durchführung von Behandlungspflegen, unzureichende grundpflegerische Tätigkeiten sowie mangelnde Hygiene genannt.

13 der 67 Beschwerden aus 2020 bezogen sich auf Corona.

Diese Beschwerden kamen in den meisten Fällen von Angehörigen, BewohnerInnen und MitarbeiterInnen bzw. ehemaligen MitarbeiterInnen der jeweiligen Einrichtungen.

Nach Einschätzung der Beschwerdeinhalte erfolgen bei genannten Mängeln im Bereich der Pflegequalität und der Personalorganisation Anlassprüfungen bzw. auch Regelbegehungen.

Infolge von Anlassprüfungen aufgrund von Beschwerden kam es zu Anordnungen nach § 15 WTG zur Mängelbeseitigung und zu Aufnahmestopps. Bei Einrichtungen mit Beschwerden von ähnlichen Inhalten reichte häufig zur Klärung des Sachverhaltes eine umfangreiche Beratung zur Verbesserung durch die WTG Behörde aus und es konnte ein einvernehmliches Ergebnis erarbeitet werden. Einige Beschwerden erwiesen sich auch als kaum begründbar. Häufig läuft die Kommunikation der Beschwerdeführer mit der Einrichtung nicht reibungslos, weil entweder nicht jederzeit ein Ansprechpartner zur Verfügung steht bzw. die eigentliche Bezugspflegekraft nicht erreichbar ist.

4.2.1.8 Befreiungen (§ 13 Abs. 1/ Abs. 2 oder § 22 Abs. 6 WTG)

Im Berichtszeitraum 2019/2020 wurden bei 4 Tagespflegeeinrichtungen Ausnahmegenehmigungen gemäß § 13 WTG zur tageweisen Überschreitung der maximalen Belegung erteilt. Insgesamt nutzen nunmehr 14 der 25 Tagespflegeeinrichtungen die Möglichkeit einer Ausnahmegenehmigung.

4.2.2 Gebührenerhebung

Die Amtshandlungen der WTG-Behörde sind grds. gebührenpflichtig. Die Höhe richtet sich nach der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (VerwGebO), die im Jahr 2019 angepasst und deutlich angehoben wurde (Tarifstelle 10a). Ein Gebührenrahmen zwischen Mindest- und Höchstgebühr bei Regelprüfungen wurde durch eine Arbeitsgruppe im Jahr 2020 erarbeitet. Diese LKT-Empfehlung wird auch von der WTG-Behörde des Kreises Soest verwendet. Die Gebühr wird nach Zeitaufwand erhoben.

4.3. Corona-bedingte Maßnahmen

4.3.1 Verstöße gegen Allgemeinverfügungen und Verordnungen

Im Jahr 2020 wurden in neun vollstationären Pflegeeinrichtungen Besuchsverbote ausgesprochen. Diese erfolgten gem. Ziffer 9.3 der AVPflegeundBesuche bzw. der Folgevorschriften mündlich durch die Abteilung Gesundheit in Abstimmung mit der WTG-Behörde.

4.3.2 Sonstiges

Die Corona-Pandemie hat die WTG-Behörde ab Mitte März 2020 sehr beansprucht und den Arbeitsalltag über das Jahr annähernd vollständig bestimmt. Auch die MitarbeiterInnen der WTG-Behörde wurden angehalten, möglichst im Homeoffice bzw. in überschaubaren, festgelegten Einheiten innerhalb des Sachgebietes im Kreishaus zu arbeiten. In Absprache mit der unteren Gesundheitsbehörde wurde wiederholt eine ständige Erreichbarkeit durch Rufbereitschaften und die kontinuierliche Kontrolle des WTG-E-Mail-Postfachs an den Wochenenden sichergestellt.

Für den Zeitraum vom 18.03.2020 – 22.06.2020 wurden die Regelprüfungen durch das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales (MAGS) ausgesetzt. Auch danach sollte die Vor-Ort-Präsenz auf das notwendige Maß reduziert werden. In 25 Einrichtungen (davon 16 vollstationären Pflegeeinrichtungen sowie 9 anbieterverantwortete Wohngemeinschaften) erfolgen daraufhin Schwerpunkt-Prüfungen mittels Fragebogen zur Überprüfung der Einhaltung ministerieller Erlasse, RKI-Empfehlungen, Hygienevorgaben sowie der Vollständigkeit der durch Corona geforderten Konzepte.

13 Begehungen fanden in 2020 vor Ort statt.

Außendiensttätigkeiten sollten auch über den Berichtszeitraum hinaus weiterhin nur in begründeten Ausnahmefällen stattfinden. Die WTG-Behörde hat daraufhin einen Fragebogen entwickelt, der die Regelprüfungen vor Ort ersetzt und der seit Ende 2020 im Einsatz ist.

Anlassprüfungen vor Ort in Zusammenhang mit Corona wurden nicht durchgeführt.

Die Anfragen/Beschwerden konnten digital bearbeitet werden. Die Beschwerdepunkte bezogen sich z.B. auf:

- falsches oder fehlendes Tragen von MNS oder FFP2-Schutz
- Besuchsverbote/-einschränkungen und die Folgen für die BewohnerInnen
- Einschränkung der freien Arztwahl

Hier war die WTG-Behörde oft vermittelnd tätig.

Es kamen wenige Beschwerden von Mitarbeitern zu Personal- und/ oder Pflegemängeln.

Die ersten Monate der pandemischen Lage waren geprägt von extrem zahlreichen telefonischen Anfragen der verschiedenen Einrichtungen bei der WTG-Behörde. Diese

bezogen sich sehr oft auf die sich ständig wechselnde Rechtslage und die vom Land NRW veröffentlichten Verordnungen, Erlasse, Allgemeinverfügungen oder ergangenen Weisungen. Diese Informationen wurden regelmäßig durch die WTG-Behörde zusammengefasst und mit den wichtigsten Informationen daraus per E-Mail an die Einrichtungen weitergeleitet.

Unmittelbar zu Beginn der Pandemie forderte die WTG-Behörde die Einrichtungen auf zur Erstellung und Vorlage interner Notfall-Pläne zur Sicherstellung der Versorgung im Fall eines durch Quarantäne verursachten Personal-Mangels. Der akute Mangel an persönlicher Schutzausrüstung (PSA) wie Masken, Handschuhe, Desinfektionsmittel etc. sowohl in der stationären als auch der ambulanten Pflege war ein dringliches Thema, bei dem die WTG-Behörde in enger Kooperation mit der Abteilung Rettungsdienst Unterstützung leistete in Form der digitalen Bedarfsermittlung und Koordinierung der priorisierten Verteilung von eingehenden Lieferungen.

Viele Fragen gab es wegen bestehender Unklarheiten hinsichtlich der Besuchseinschränkungen. Sowohl Einrichtungs-, bzw. Pflegedienstleitungen als auch Angehörige oder BewohnerInnen suchten Rat bei der WTG-Behörde. Positiv wurde dabei festgestellt, dass es in fast allen Einrichtungen kreative Ideen gab und vorausschauende Planungen angestellt wurden, um eine Kommunikation der BewohnerInnen mit deren Angehörigen herstellen zu können (z.B. Anschaffung von Tablets, Skype, Fensterbesuche, Planung von Besucherräumen, Pavillons im Gartenbereich).

Ein großes Problem stellte die Schaffung geforderter Isolations- und Quarantänebereiche in den Einrichtungen dar. Die ursprünglichen Anforderungen wurden durch das MAGS nach massiver Kritik und der Schwierigkeit der Umsetzung relativiert. Die WTG-Behörde hat hier viel beraten und bei einer möglichen Umsetzung mitgeholfen. Es wurden zur Unterstützung kurzfristig Fragebögen mittels internetgestützter Software erstellt, um zeitnah einen Überblick über die räumlichen Möglichkeiten in den jeweiligen Einrichtungsformen zu erhalten.

Die Einhaltung der hygienischen Vorgaben besonders bei BewohnerInnen mit dementiell verändertem oder herausforderndem Verhalten stellte die Einrichtungen vor Schwierigkeiten. Ebenso Untersagungen von Festen (Weihnachten) oder das Betretungsverbot von Friseur, Therapeuten oder Seelsorgern sorgte für zahlreiche Anfragen.

Die WTG-Behörde hat mitgewirkt bei der Suche nach möglichen Standorten von freistehenden Gebäuden zur Nutzung als durch Landesverordnung geforderte separate Isolations- und Quarantäneeinrichtungen.

Ab dem 09.05.2020 wurden die zunächst geltenden Besuchsverbote nach und nach aufgehoben. Alle Einrichtungen hatten die entsprechenden Konzepte sowie deren Fortschreibungen der WTG-Behörde zur Prüfung vorzulegen. Auch Tagespflege-Einrichtungen mussten ihr Hygienekonzept zur Wiedereröffnung ebenfalls einreichen.

Die Kooperation mit der Abteilung 53 (untere Gesundheitsbehörde) wurde kontinuierlich ausgeweitet und intensiviert. Mehrere MitarbeiterInnen der WTG-Behörde wurden für Fragen und den Austausch mit dem Gesundheitsamt benannt. Es fanden regelmäßige Telefonkonferenzen, Beratungen und Abstimmungen statt. Wiederholt wurden gemeinsame

Informationsschreiben der Abteilung 53 und der WTG-Behörde abgestimmt und den Einrichtungen übermittelt.

Die Pflegefachkräfte der WTG-Behörde übernahmen zur Entlastung der Abteilung 53 die Aufgabe der unteren Gesundheitsbehörde, Testkonzepte sämtlicher Pflege- und Eingliederungshilfeeinrichtungen, Werkstätten für Menschen mit Behinderungen und Einrichtungen für Menschen in besonderen sozialen Schwierigkeiten zu prüfen und zu genehmigen. Ebenso koordinierte die WTG-Behörde den Bundeswehreinsatz zur Unterstützung von vollstationären Pflegeeinrichtungen bei der Durchführung von verpflichtenden Besucher-Testungen mittels POC-Test und unterstützte bei der Vorbereitung zu den Impfungen, die ab Ende Dezember 2020 mit Impf-Teams in den Einrichtungen begannen.

Bis heute berichtet die WTG-Behörde auf der Grundlage des Pandemiemelders in der Datenbank PfAD.wtg dem Krisenstab des Kreises Soest zum aktuellen Infektionsgeschehen in den Pflege- und Eingliederungshilfeeinrichtungen sowie den ambulanten Diensten.

Während das Ausbruchsgeschehen bis in den Herbst 2020 hinein gemäßigt verlief, konnte besonders in den Monaten November und Dezember 2021 ein erheblich gestiegenes Infektionsgeschehen festgestellt werden. Die WTG-Behörde unterstützte die Einrichtungen bei der Personalaquise mittels einer Liste von Spontanhelfern. Der Erfolg war gering, da die dort angegebenen Personen nur selten die fachlich geforderten Voraussetzungen erfüllten oder zeitlich unflexibel waren, um kurzfristig aushelfen zu können.

Bei der letzten Erhebung für das Jahr 2020 (30.12.2020) gab es in insgesamt 40 Einrichtungen ein tagesaktuelles Infektionsgeschehen, davon waren 21 vollstationäre Pflege-Einrichtungen, 2 Eingliederungshilfe-Einrichtungen sowie 17 ambulante Dienste betroffen. Zu diesem Zeitpunkt beklagte der Kreis Soest 41 Todesfälle in Einrichtungen (37 vollstationäre Pflege, 1 Eingliederungshilfe, 2 ambulante Dienste).

4.4 Zusammenarbeit und Kooperation

Medizinischer Dienst / Prüfdienst der privaten Krankenversicherung

Entsprechend § 44 WTG hat die Überwachungsbehörde mit den zuständigen Verbänden der Kranken- und Pflegeversicherungen eine Vereinbarung über die Koordination ihrer jeweiligen Prüftätigkeit in 2017 abgeschlossen.

Werden bei den Qualitätsprüfungen des MDK/ PKV erhebliche Mängel festgestellt, wird die WTG Behörde umgehend informiert um ggf. ordnungsbehördlich tätig zu werden.

Außerdem erfolgt ein Informationsaustausch über prüfungsrelevante Themen und Ergebnisse sowie ein gegenseitiger Austausch der jeweiligen Prüfberichte.

Aufsichtsstellen

Ferner arbeitet die WTG Behörde mit dem Gesundheitsamt, der Apotheken- und Gefahrstoffaufsicht, der Lebensmittelüberwachung, der Bauaufsicht, dem Brandschutz sowie

der Bezirksregierung Arnsberg als zuständige Aufsichtsbehörde eng und sehr kooperativ zusammen.

Pflegekasse/ LWL

Die für den Kreis Soest zuständige Pflegekasse ist die IKK classic mit Sitz in Münster. Mit der Pflegekasse IKK classic und dem Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe besteht eine gute Kooperation und es erfolgt ein gegenseitiger, transparenter Austausch von Informationen und Prüferberichten.

4.5 Sonstiges

Arbeitskreise

Die WTG Behörde des Kreises Soest nimmt regelmäßig an Arbeitskreisen der WTG Behörden auf Bezirksregierungsebene teil. Darüber hinaus finden Dienstbesprechungen mit dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales - MAGS in Düsseldorf statt. Diese wurden in 2020 aufgrund der Corona-Pandemie ausgesetzt.

Arbeitskreis für Einrichtungsleitungen von Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot

Seit vielen Jahren findet auf Initiative der WTG Behörde ein Arbeitskreis für Einrichtungsleitungen von Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot statt. Dies wurde 2020 pandemiebedingt abgesagt.

Regionale Arbeitskreise

Auf Initiative der WTG-Behörde wurden fünf regionale Arbeitskreise gebildet, um die Zusammenarbeit und den Austausch zwischen den Krankenhäusern und Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot zu verbessern.

Die Arbeitskreise finden regelmäßig unter Beteiligung der WTG Behörde statt.

Die Arbeitskreise sollen die Zusammenarbeit der regionalen Akteure (Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot, Krankenhäuser, ambulanten Pflegedienste, Ärzte, Kreisverwaltung) im Pflegebereich unterstützen mit dem Ziel, einer guten Qualität des Arbeitsgebiets Pflege im Kreis Soest, was letztlich den BewohnerInnen in den Einrichtungen zugutekommt. Pandemiebedingt fand dieses Treffen 2019 letztmalig statt.

Pflegeverlegungsbericht/ Überleitbogen

Zur Verbesserung der Kommunikation zwischen Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot, ambulanten Pflegediensten und Krankenhäusern wurde im Jahr 2001 in einer Arbeitsgruppe (Mitarbeiter einiger Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot, Krankenhäuser, Arzt, WTG Behörde) ein Pflegeverlegungsbericht entwickelt, mit dem notwendige Bewohner-/Patientendaten übermittelt werden. Der Bogen wird regelmäßig unter Einbeziehung der Einrichtungen optimiert.

5. Fazit, Entwicklungen und Ausblick

Neben personellen Veränderungen im Berichtszeitraum und den gesetzlichen Änderungen in 2019 stand die Corona-Pandemie ab Mitte März 2020 stark im Fokus der Tätigkeiten der WTG-Behörde.

Durch die seit Ende 2020 durchgeführten Impfungen ist ein starker Rückgang von Infizierten deutlich spürbar, dennoch sind weiterhin die ministeriellen Vorgaben zu beachten und zu

überwachen. Die WTG-Behörde sieht die Einhaltung der Regelprüfintervalle nach § 14 WTG ab 2022 als ein Ziel Ihrer Arbeit. Es soll sichergestellt werden, dass mindestens eine Prüfinstitution (med. Dienst, PKV, WTG-Behörde) in den Einrichtungen des Zuständigkeitsbereichs jährlich prüft. Durch die Betretungsverbote während der Corona-Pandemie konnten diese Intervalle nicht durchgehend eingehalten werden, so dass Überschreitungen der Regelprüfungszeiträume eingetreten sind.

Bei den selbstverantworteten Wohngemeinschaften ist in regelmäßigen Abständen der Status zu überprüfen (§ 30 Abs. 1 WTG). Dies kommt im folgenden Berichtszeitraum für 3 Wohngemeinschaften in Frage, weitere 2 Wohngemeinschaften befinden sich aktuell im Statusfeststellungsverfahren.

Die bei den im Berichtszeitraum stattgefundenen Begehungen überprüfte Versorgungsqualität der BewohnerInnen ist nach wie vor in fast allen Einrichtungen sichergestellt. Dies ist schließlich auch auf die konsequente Durchführung von Qualitätssicherung und Risikomanagement z.B. Durchführung von Pflege- und Betreuungsvisiten, Evaluation des Pflegeprozesses, Qualitätszirkel usw. zurückzuführen.

Dennoch werden in einigen wenigen Einrichtungen kritische Situationen festgestellt, die zu einer Beeinträchtigung des Wohls der Bewohner und Bewohnerinnen geführt haben bzw. hätten führen können. Obwohl die Einrichtungen unter gleichen rechtlichen Rahmenbedingungen arbeiten, zeigen sich in der Praxis Qualitätsunterschiede. In den Fällen, in denen Defizite festgestellt werden, bedarf es einer individuellen Ursachenermittlung durch die WTG-Behörde, um geeignete Beratungsansätze zu initiieren.

Die festgestellten Mängel in einer Einrichtung waren so gravierend, dass dies zur vollständigen Betriebsuntersagung führte. Insgesamt mussten 29 BewohnerInnen anderweitig untergebracht werden. Die WTG-Behörde hat die Angehörigen bzw. Betreuer hierbei tatkräftig unterstützt.

Der Betreiber hat Klagen gegen verschiedene Anordnungen eingereicht. Alle Verfahren sind abgeschlossen.

Tendenziell ist spürbar, dass die Zahl der Fachkräfte in den Einrichtungen abnimmt. Selbst dort, wo mit Zeitarbeitsfirmen zusammengearbeitet wird, gibt es zunehmend Schwierigkeiten, die Dienste mit geeignetem Personal zu besetzen. Eine Personaleinsatzplanung im Rahmen der vertraglich geregelten Arbeitszeiten ist nur selten einzuhalten. Mehrarbeit und Anordnung von Überstunden häufen sich. Dies ist zwar zulässig, um Spitzen abzufangen, jedoch kann immer seltener ein angemessener Ausgleich für die Beschäftigten erfolgen. Der Krankenstand beim Personal steigt. Dies macht im Ausblick auf die kommenden Jahre eine stabile personelle Ausstattung der Einrichtungen weiterhin unwahrscheinlich. Das fehlende Personal wird die Fachkraftquoten weiter sinken lassen. Dies kann zunehmend zu einer Reduzierung der zu belegenden Plätze führen.

Im Berichtszeitraum 2019-2020 sind 8 Tagespflegen und 6 Wohngemeinschaften mehr als im Berichtszeitraum 2017-2018 in Betrieb, die der Überprüfung der WTG-Behörde unterliegen. Die weitere Entwicklung bleibt abzuwarten

Eine Änderung des WTG, SGB IX und des 3. Gesetzes zur Änderung des Landesausführungsgesetzes SGB XII ist für den 01.01.2023 geplant.

6. AnsprechpartnerInnen

Bei der Kreisverwaltung Soest ist die Aufgabe organisatorisch der folgenden Organisationseinheit zugeordnet:

Dezernat: Personal, Finanzen und Soziales

Abteilung: Soziales

Sachgebiet: Pflegeplanung und Alter

WTG Behörde

Kreis Soest

Hoher Weg 1-3

59494 Soest

Tel.: 02921 30-2930

Fax: 02921 30-2199

E-Mail-Adresse: wtg@kreis-soest.de

Die zuständigen AnsprechpartnerInnen finden Sie im Folgenden Link:

<https://www.kreis-soest.de/pflegeatlas/heimaufsicht/WTG-Behoerde.php>

7. Anlagen, Links:

Weitere Informationen, Beratungsstellen und Adressen für Betroffene und Angehörige finden Sie in den folgenden Links:

<http://www.kreis-soest.de/pflegeatlas>

<http://www.kreis-soest.de>

<https://www.mags.nrw/rechtaufsichten-und-rechtsgrundlagen>

gez. Schlummer